

Bundessozialgericht

11 RA 250/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Juli 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 28. Juni 1966 in Berlin unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	-Vorsitzender-
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
Bundesrichter	S o n n e n b e r g
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 9. August 1887, ist heimatloser Ausländer i.S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I, 269). Er stammt aus Lettland, wo er von 1906 bis 1908 und von 1910 bis 1914 Büroangestellter war und von 1908 bis 1910 sowie von 1914 bis 1918 und von 1919 bis 1922 russischen Militärdienst leistete bzw. sich in Kriegsgefangenschaft befand. Seit dem 1. Oktober 1922 war der Kläger im öffentlichen Dienst bei der staatlichen Polizei in Riga tätig. Seit Oktober 1944 hält er sich im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik auf. Für die Zeit vom 1. Dezember 1947 bis zum 30. November 1948 entrichtete er Beiträge zur Invalidenversicherung (JV).

Den Antrag des Klägers vom 8. Mai 1961, ihm Altersruhegeld zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juli 1963 ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei; die Tätigkeit des Klägers ab 1922 in Lettland könne weder als Beitragszeit noch als Beschäftigungszeit angerechnet werden, da in Lettland die Sozialversicherung erst im Jahre 1943 eingeführt worden sei und der Kläger heimatloser Ausländer sei. Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Lübeck.

Im Laufe des Verfahrens vor dem SG erteilte das Pensionsamt Kiel am 23. Januar 1964 dem Kläger eine Bescheinigung über die Nachversicherung für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 8. Mai 1945 nach Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG). Darauf gewährte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein (Beigeladene) dem Kläger mit Bescheid vom 10. Juni 1964 Altersruhegeld ab 1. Januar 1959. Auch hiergegen erhob der Kläger Klage; er begehrte die Anrechnung seiner vor dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Jahre 1922 liegenden Beschäftigungs-, Militärdienst- und Kriegsgefangenenzeiten und berief sich auf die Verordnung des deutschen Generalkommissars in Riga über den Aufbau einer Sozialversicherung vom 1. Mai 1943 i.V.m. der 2. Durchführungsverordnung (2. DVO) zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1943. Das SG Lübeck verband beide Klage zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Es hob mit Urteil vom 18. Januar 1965 den Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 1963 auf; dieser Bescheid sei rechtswidrig, weil die Beklagte für die Rentenfeststellung nicht zuständig gewesen sei. Im übrigen wies das SG die Klage ab: Der Bescheid der Beigeladenen vom 10. Juni 1964 sei rechtmäßig, weil der Kläger keinen Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeiten habe.

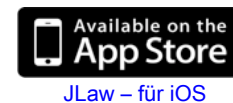
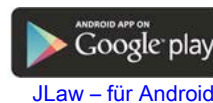
Die Berufung des Klägers wies das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 22. Juli 1965 zurück: Die von dem Kläger durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Beschäftigungszeiten vor dem Jahre 1922 könnten weder nach altem noch nach neuem Fremdrentenrecht bei der Feststellung des Altersruhegeldes des Klägers berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 komme nicht in Betracht, weil der Kläger nicht in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger versichert gewesen sei (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG). Vor dem 10. November 1940 habe in Lettland ein System der sozialen Sicherheit, das als gesetzliche Rentenversicherung i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 FAG anzusehen sei, nicht bestanden. Der Kläger habe aber auch seit dem 10. November 1940 keine Beiträge an den lettischen Rentenversicherungsträger entrichtet; er habe von 1922 bis Kriegsende im öffentlichen Dienst gestanden; für diese Zeit gelte er, wie sich aus der Bescheinigung des Pensionsamtes Kiel vom 23. Januar 1964 ergebe, nach Art. 6 § 22 FAG als nachversichert, weil er einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung gehabt habe und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deshalb versicherungsfrei gewesen sei. Auch eine Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) in der seit dem 1. Januar 1959 geltenden Fassung des FANG komme nicht in Betracht, weil diese Vorschrift auf heimatlose Ausländer keine Anwendung finde (§ 17 Abs. 2 FRG). Die Voraussetzungen für die Anrechnung der russischen Militärdienstzeiten und der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG lägen ebenfalls nicht vor.

Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte rechtzeitig Revision ein und beantragte, das Urteil des LSG vom 22. Juli 1965 und das Urteil des SG Lübeck vom 18. Januar 1965, soweit die Klage abgewiesen ist, aufzuheben, ferner den Bescheid der Beigeladenen vom 10. Juni 1964 abzuändern und die Beigeladene zu verurteilen, das Altersruhegeld des Klägers unter Anrechnung der Beschäftigungszeiten vom 1. Dezember 1906 bis 30. Juni 1914, der Militärdienstzeiten vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1910, Juni 1914 bis September 1914 und 1. Februar 1919 bis 31. August 1922 und der Zeit der Kriegsgefangenschaft vom September 1914 bis Dezember 1918 neu festzustellen.

Er rügte, das LSG habe Vorschriften des FAG vom 7. August 1953, des FANG vom 25. Februar 1960 sowie der Verordnung des Generalkommissars in Riga über den Aufbau einer Sozialversicherung vom 1. Mai 1943 und der 2. DVO zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1943 verletzt. Das LSG habe insbesondere zu Unrecht die Auffassung vertreten, daß der Kläger nach November 1940 (bis Mai 1945) der Sozialversicherung in Lettland nicht angehört habe, dies habe es auch nicht daraus entnehmen dürfen, daß der Kläger nach Art. 6



§ 22 FANG auch für diese Zeit als nachversichert gelte.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragten,
die Revision zurückzuweisen.

Alle Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II.

Die Revision des Klägers ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sie ist jedoch unbegründet. Der Bescheid vom 12. Juli 1963, durch den die Beklagte den Rentenantrag des Klägers abgelehnt hat, ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, das SG hat diesen Bescheid aufgehoben, insoweit ist das Urteil des SG nicht angefochten. Streitig ist nur noch die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10. Juni 1964, durch den die Beigeladene das Altersruhegeld - nach Auffassung des Klägers nicht in der gesetzlichen Höhe - festgestellt hat.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß bei der Feststellung des Altersruhegeldes des Klägers die Zeiten seiner Beschäftigung in Lettland vor 1922 nicht zu berücksichtigen sind; die Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieser Zeiten sind weder nach dem FAG vom 7. August 1953 noch nach dem neuen FRG (idF des FANG vom 25. Februar 1960) erfüllt, so daß es insoweit im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, nach welchem dieser Gesetze die Rente festzustellen ist (Art. 6 §§ 5, 7, 8 FANG).

Der Kläger kann sich für die Berücksichtigung dieser Zeiten nicht mit Erfolg auf § 3 Abs. 1 FAG i.V.m. der Verordnung des Generalkommissars in Riga vom 1. Mai 1943 (Amtsbl. des Generalkommissars in Riga 1943 S. 329) und der hierzu ergangenen 2. DVO vom 1. Juli 1943 (Amtsbl. 1943 S. 507) berufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verordnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Generalkommissars in Riga vom 1. Mai 1943 über den Aufbau einer Sozialversicherung zu den sogenannten Einführungsvorschriften i.S. des § 3 Abs. 1 FAG (also zu den Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen sind oder unter deutscher Verwaltung gestanden haben) gehört, die insoweit, als sie sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß von Leistungsansprüchen und Rentenanwartschaften beziehen, bis zum 1. Januar 1959 (Art. 7 § 3 Buchst. p FANG) fortgalten. Voraussetzung für die Berücksichtigung der streitigen Zeiten als "übergegangene Versicherungszeiten" nach dem FAG wäre jedenfalls, daß der Kläger zum Personenkreis des § 1 FAG gehörte, d.h. in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger versichert gewesen wäre, also Beiträge zu einem solchen Versicherungsträger geleistet hätte (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FAG.) Daran fehlt es hier. Der Kläger hat, wie das LSG verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt hat, keine Beiträge zu einem nichtdeutschen Versicherungsträger in Lettland geleistet. Soweit das LSG festgestellt hat, der Kläger habe in der Zeit bis November 1940 keine Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet - weil erst von diesem Zeitpunkt an (durch Erlass des Präsidiums des höheren Sowjets vom 28. November 1940) in Lettland ein System der sozialen Sicherheit eingeführt worden ist, das als gesetzliche Rentenversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FAG anzusehen ist, - hat der Kläger keine Einwände erhoben. Soweit das LSG festgestellt hat, der Kläger habe auch seit dem 10. November 1940 keine Beiträge zu einem Rentenversicherungsträger entrichtet, hat der Kläger diese Feststellung des LSG zwar beanstandet und geltend gemacht, er habe nach der Einführung der sowjetischen Pflichtversicherung in Lettland im Jahre 1940 Versicherungsbeiträge abgeführt; dieser Einwand greift aber nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG nach der bindend gewor-



- 7 -

denen Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde, des Pensionsamtes Kiel, vom 23. Januar 1964, daß der Kläger - als Angehöriger des ausländischen öffentlichen Dienstes - für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 8. Mai 1945 nach Art. 6 § 22 FANG als nachversichert gilt, davon hat ausgehen müssen, daß der Kläger nach den Vorschriften seines Herkunftslandes auch nach November 1940 nicht versicherungspflichtig gewesen sei und keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet habe, weil er einen Anspruch auf Versorgung gehabt habe (vgl. auch BSG 11, 63, 65). Jedenfalls hat das LSG aufgrund des Nachversicherungsverfahrens und der Angaben, die der Kläger in diesem Verfahren gemacht hat, feststellen dürfen, daß der Kläger auch nach 1940 keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, sondern daß er allenfalls als Angehöriger des öffentlichen Dienstes Beiträge an den Pensionsfond nach dem lettischen Pensionsgesetz vom 31. Juli 1931 (Ges.Sammlung 1931 S. 169) geleistet hat. Diese Pensionsversicherung hatte aber den Charakter einer Beamtenversorgung, nicht den einer Sozialversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FAG - und des § 15 Abs. 2 Satz 3 FRG - (RVO Gesamtkommentar, 2. Bd. Anm. 16 zu § 15 FRG S. 80, Farnsteiner, DVZ 1958 S. 115, hinsichtlich der entsprechenden Verhältnisse in Estland ferner BSG 20, 255, BSG SozR Nr. 25 zu § 1 FRG). Der Kläger kann sich für die Zeiten seiner Beschäftigung in Lettland auch nicht insofern auf die VO des Generalkommissars in Riga vom 1. Mai 1943 i.V.m. § 24 Abs. 6 der 2. DVO vom 1. Juli 1943 stützen, als danach frühere Beschäftigungszeiten der Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen als vollkommene Ersatzzeiten auf die Wartezeit anzurechnen waren; der Kläger war kein Versicherter in Lettland, und zwar auch nicht nach dem 1. Juli 1943. Abgesehen davon haben beitragslose Beschäftigungszeiten (vor dem 1. Juli 1943), die nach den Bestimmungen der 2. DVO des Generalkommissars in Riga vom 1. Juli 1943 vom lettischen Versicherungsträger als vollkommene Ersatzzeiten zu berücksichtigen waren, unter der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Geltung des FAG keine Anwartschaft auf Leistungen aus der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland begründet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FAG; Urteil des BSG vom 22. September 1965, SozR Nr. 5 zu § 16 FRG).

Die geltend gemachten Beschäftigungszeiten können aber auch nicht nach § 16 FRG – in der seit dem 1. Januar 1959 geltenden Fassung des FAG vom 25. Februar 1960 – berücksichtigt werden. Möglicherweise sind zwar die sachlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben; jedoch sind heimatlose Ausländer, wie sich aus § 17 Abs. 2 i.V.m. § 1 Buchst. d FRG ergibt, von der Vergünstigung des § 16 FRG ausdrücklich ausgeschlossen. Daß diese Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3) verstößt, hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Urteil vom 22. September 1965, SozR Nr. 5 zu § 16 FRG, eingehend dargelegt; insoweit schließt sich der erkennende Senat nach erneuter Prüfung der Rechtslage der Auffassung des 1. Senats an.

Auch die Voraussetzungen für die Anrechnung der – vor dem Beginn der Nachversicherungszeit (1. Oktober 1922) liegenden – Militärdienstzeiten als Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG liegen nicht vor. Der Kläger hat keinen militärischen Dienst i.S. der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), also in deutschen militärischen Verbänden, geleistet. Nur bei Vertriebenen i.S. des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht des Herkunftslandes vor dem 9. Mai 1945 dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich (§ 2 Abs. 2 BVG). Für die Zeit der Kriegsgefangenschaft (bis Dezember 1918) gilt nichts anderes. Abgesehen davon könnte diese Zeit – ohne vorhergehende Versicherungszeit – auch deshalb nicht als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG angerechnet werden, weil der Kläger nicht innerhalb



von 3 Jahren nach Beendigung dieser Zeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat; auch die Nachversicherungszeit beginnt nicht innerhalb der Dreijahresfrist (§ 28 Abs. 2 Buchst. a, § 9 Abs. 5 a AVG, beide Vorschriften in der Fassung des RVÄndGes vom 9. Juni 1965).

Das ISG hat somit im Ergebnis zutreffend entschieden.

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)